

Linzer Diözesanblatt

CXXXIV. Jahrgang

1. Juni 1988

Nr. 8

Inhalt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 65. Der Bischof lädt nach Lorch ein | 72. Exerzitienleitertagung 1988 |
| 66. Aus dem Pastoralrat am 5. März 1988 | 73. Priesterexerzitien 1988, Ergänzung. |
| 67. Aus dem Priesterrat am 17. März 1988 | 74. Personen-Nachrichten: Auszeichnung —
Veränderungen — Todesfälle |
| 68. Aus der Dechantenkonferenz am
28. April 1988 | 75. Aviso: „Ablaßkirchen“ im Marianischen
Jahr — Caritas-Intention für Juni — Orgel,
Ölbrenner — Kapellenbänke |
| 69. Diözesankirchenrat — Wirtschaftsrat | Impressum |
| 70. Priesterbesoldung: Haushaltszulagen —
Anrechnung der Schulremuneration | |
| 71. Kirchliche Datenschutzverordnung | |

65. Der Bischof lädt nach Lorch ein

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Dienst, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, Brüder und Schwestern im Herrn!

„Gehet hinaus zu allen Völkern und machet alle Menschen zu meinen Jüngern! . . . Lehret sie alles zu befolgen, was ich euch geboten habe. Seid gewiß: Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (Mt 28, 19 f.).

In der Erfüllung dieses Auftrages wird der Heilige Vater, in welchem das Amt des Apostels Petrus, des ersten Papstes, weiterlebt, in wenigen Wochen in unsere Diözese kommen. Wie Petrus hat auch sein derzeitiger Nachfolger die höchste Verantwortung in der Kirche für das gläubige Volk.

Durch diesen pastoralen Besuch soll die Verbindung der Kirche von Linz mit der Kirche von Rom, die „Haupt und Mutter aller Kirchen“ ist, neu gefestigt werden: so soll dieser Papstbesuch, der als „Jahrhundert-Ereignis“ für unser Bistum gelten darf, als Zeichen der Einheit mit dem obersten Lehrer und Hirten gesehen werden, gemäß dem Wort Jesu an Petrus: „Du aber stärke deine Brüder!“ (Lk 22,3); er steht bekanntlich unter dem Leitsatz: Ja zum Glauben — Ja zum Leben.

Mit Freude erwarten und begrüßen wir Papst Johannes Paul II. Sein Aufenthalt in unserer Diözese dauert zwar nicht lange, hat aber ein dichtes Programm: Am Freitag, 24. Juni, wird nachmittags im ehemaligen Konzentrationslager Mauthausen eine Gedenkstunde für die aus rassistischen und religiösen Gründen Verfolgten stattfinden; das wird eine geschlossene

Veranstaltung für ca. 2000 Teilnehmer sein. Den Höhepunkt wird der festliche Wortgottesdienst am Samstag, 25. Juni, auf historischem Boden in Lorch bei Enns bilden. Der Besuch des Heiligen Vaters gilt in erster Linie den Bischöfen und Gläubigen der Diözesen Linz und St. Pölten; es werden aber auch Vertreter aus der nördlichen Nachbardiözese Budweis und aus anderen Gegenden erwartet.

Ich lade alle Gläubigen von Herzen zu dieser Begegnung ein.

Ein besonderes Wort der Hoffnung und der Stärkung wird der Heilige Vater an die Berufsstände der Bauern und Arbeiter richten. Er wird sich sicher auch freuen, Menschen begrüßen zu können, die in letzter Zeit mit ihrem Glauben und mit der Kirche in Schwierigkeiten geraten sind. So könnte für diese die Begegnung mit dem Papst auch dazu beitragen, einen neuen Zugang zur Kirche und zum Glauben zu finden.

Damit dieser Papstbesuch in unserem Bistum Linz und in unserer Heimat Österreich gute Früchte bringe, bedarf es einer eingehenden geistigen Vorbereitung; wir erwarten uns ja daraus eine Stärkung unseres Glaubens und eine Wegweisung für die Zukunft der Kirche unserer Heimat.

So bitte ich Euch alle herzlich um Euer Gebet in den kommenden Wochen.

Zur geistigen Vorbereitung möge am Samstag, 18. Juni, abends, in den Pfarren und Ordensgemeinschaften je nach der gegebenen Mög-

lichkeit eine „**Statio**“, also eine Eucharistiefeier, ein Wortgottesdienst oder eine andere Gebetsfeier, etwa ein Rosenkranz mit Fürbitten für den Papst, die Diözese, die Weltkirche, gehalten werden. (Das Pastoralamt bereitet dafür einen Vorschlag vor.)

Als Einstimmung zum bevorstehenden Besuch wird auch der Papst selber am **Mittwoch, 22. Juni**, ein Grußwort an die Österreicher richten: diese **Fernsehansprache** wird **um 19.50 Uhr** in beiden Kanälen FS 1 und FS 2 gesendet.

Zur Begrüßung des Papstes **läuten am selben Mittwoch (22. 6.)**, am Vorabend des Papstbe-

suches, fünf Minuten lang **die Kirchenglocken** nach dem „Angelus-Läuten“ am Abend bzw. unmittelbar anschließend an die Fernsehansprache des Papstes.

So rufe ich Euch nochmals zu: Kommt alle zur Begegnung mit dem Heiligen Vater und mit so vielen unserer Brüder und Schwestern! Feiern wir gemeinsam ein Fest unseres Glaubens!

In herzlicher, fester Verbundenheit grüßt Euch
Euer

+ **Maximilian Aichern,**
Diözesanbischof

66. Aus dem Pastoralrat am 5. März 1988

Nach einem Wortgottesdienst zum Thema „Ja zum Glauben — Ja zum Leben“ begrüßte der Diözesanbischof die Mitglieder des Pastoralrates zur konstituierenden Sitzung der IV. Funktionsperiode.

Der Diözesanbischof ersuchte die Mitglieder um ihren Dienst, „mit dem Finger am Puls der Zeit“, mitverantwortlich für die Seelsorge zu sein. Als nächste Aufgaben für den Pastoralrat nannte der Bischof die Verwirklichung der Beschlüsse der Diözesanversammlung, die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der letzten Bischofssynode über die Berufung und die Sendung des Laien in der Kirche sowie mit der neuen Sozialzyklika.

Der Pastoralrat gab ein Votum auf die Frage des Bischofs, daß am 11. März um 11.10 Uhr in allen Pfarren Oberösterreichs eine Glocke zum Gedenken und zur Besinnung an den 11. März 1938 geläutet werden soll.

Bischof Maximilian ernannte Direktor Eduard

Ploier zum geschäftsführenden Vorsitzenden, Dechant Mayr und Frau Dr. Loidl wurden als Vorsitzende-Stellvertreter gewählt. In den Vorstand wurden gewählt: Johann Ablinger, Mag. E. Kamptner, Sr. Maria Magdalena Stecher und Ladislaus Vorich. Anschließend wurden die Priester und Laien als Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Diözesankirchenrat nominiert.

Die Liturgiekommission, die Ökumenische Kommission und die diözesane Arbeitsgemeinschaft für kath. Erwachsenenbildung bleiben weiterhin mit den Aufgaben eines Fachausschusses des Pastoralrates betraut. Weitere Fachausschüsse sollen bei der Herbstvollversammlung konstituiert werden.

Im Anschluß an die konstituierende Sitzung des Pastoralrates fand ein Bedenkakt des Pastoralrates zum Gedenkjahr 1938—1988 statt.

Die Herbstsitzung des Pastoralrates ist am 12. November 1988.

67. Aus dem Priesterrat am 17. März 1988

Das Hauptthema dieses Priesterrates „Forderungen für die Priester aus der Diözesanversammlung“ wurde in Arbeitskreisen beraten. Es wurde eine Reihe von Anregungen aus den Arbeitskreisen berichtet. Die Mitglieder des Priesterrates sind gebeten, sich mit deren Ergebnissen in den Dekanaten und Pfarren intensiv zu beschäftigen.

Prälat Wiener gab als Sprecher des Priesterrates einen Überblick über die Tätigkeit des Priesterrates seit Beginn (seit 1968). Im Anschluß daran wurden Themenvorschläge für die kommende Funktionsperiode genannt.

Es folgten Kurzberichte aus den Kommissionen: Für Priesterfortbildung, für geistliche Berufe, Finanzkommission, für Pfarrhaushälterinnen, für Ständiges Diakonat und für spirituelle Weiterbildung.

Der Bischof bat um die Motivation der Priester und der Gläubigen zur Begegnung mit dem Papst am 25. Juni 1988 nach Lorich zu kommen. Der Papstbesuch ist ein seelsorgliches Anliegen.

Das laufende Jahr wurde von der Bischofskonferenz zum Jahr der geistlichen Berufe erklärt; deshalb stand auch der Fastenhirtenbrief unter diesem Thema. Der Bischof gab auch einen Zwischenbericht über die Vorarbeiten für einen Sozialhirtenbrief der österreichischen Bischöfe und bat um die Mitarbeit während der Basisarbeit.

Der Bischof dankte dem Sprecher und allen Mitgliedern des Priesterrates für die Mitarbeit in der zu Ende gehenden Funktionsperiode.

Nächste Vollversammlung des Priesterrates: 23. und 24. November 1988 in Puchberg.

68. Aus der Dechantenkonferenz am 28. April 1988

Nach einer gemeinsam gebeteten Terz und einem Gebetsgedenken für die verstorbenen Mitglieder eröffnete der Generaldechant die Frühjahrs-Dechantenkonferenz in Puchberg. Bei den **Anliegen des Bischofs** wurden behandelt: der Papstbesuch, die Priesterweihe und Priesterjubiläen 1988, das Marianische Jahr, die Vorbereitungen für den Sozialhirtenbrief der österreichischen Bischöfe, die feierliche Eröffnung unserer Kath.-Theol. Hochschule Linz am 15. November 1988 und der Amtswechsel in unserem Priesterseminar.

Zur Studentenzeitung „Locomotive“ sagte der Diözesanbischof: Ohne auf die anderen Beiträge in der März-Nummer der „Locomotive“ näher einzugehen, muß ich zum Artikel „Was zum Papst zu sagen wäre“ Stellung nehmen: Die „Locomotive“ ist kein Organ des Priesterseminars oder unserer Kath.-Theol. Hochschule, sondern wird von Studentinnen und Studenten, die an der Kath.-Theol. Fakultät studieren, in Eigenverantwortung herausgegeben. Ich billige jungen Menschen und umso mehr Studenten zu, daß sie manches sagen und schreiben, was ein Erwachsener nicht tun würde. Aber da in diesem Artikel die Meinungen so eindeutig außerhalb der Lehre der Kirche stehen, distanzieren mich in aller Form von den dort gemachten Aussagen über Papstamt und Papstbesuch.

Zum Hauptthema „Wie verwirklichen wir die **Ergebnisse der Diözesanversammlung** in den Pfarren“ hielt Prälat Dr. Singer ein Einleitungsreferat, das die Dechante mit dem Protokoll erhielten.

Für die Besprechung in den Arbeitskreisen wurden von den Dechanten folgende Schwerpunktthemen vorgeschlagen: Die Feier der Sa-

kramente, Glaubensvertiefung, die Eucharistie als Mitte der Gemeinde, Sorge um Priester-, Ordens- und andere kirchliche Berufe sowie Ehevorbereitung und Ehebegleitung. Die Schwerpunkte aus der Diözesanversammlung zur Glaubensverkündigung sollen auch in den Pastorkonferenzen, Dekanatsräten und Pfarrgemeinderäten weiterbehandelt und dazu konkrete Schritte der Verwirklichung gesucht werden.

Prälat Wiener erinnerte daran, daß es beim **Papstbesuch** nicht nur um den Papst, sondern in besonderer Weise um die Weltkirche geht. Es geht um die Einheit der Kirche, wir begegnen dem Papst, weil er Zeichen für Einheit der Weltkirche ist. Der Papstbesuch soll ein diözesanes Glaubensfest werden. Es wurden eine Reihe von praktischen Informationen gegeben.

Die Dechantenkonferenz gab das Votum zur Weiterführung der Diözesanwallfahrt in den Linzer Dom: Alle zwei bis drei Jahre soll eine Diözesanwallfahrt in den Dom abgehalten werden.

Ab Oktober 1988 erfolgt die Ehevorbereitung im Bildungshaus Schloß Puchberg in „Aktivkursen“.

Die Dechante wurden gebeten, dafür zu sorgen, daß die Seelsorger (Weltpriester) ein gültiges Testament haben: Richtige Form, eigenhändig geschrieben, Datum und Unterschrift, eindeutige Erbeinsetzung (total oder in bestimmten Teilen).

Von Seiten der Diözesanfinanzkammer wurde über die Möglichkeit einer Wohnungszulage für Priester informiert.

Die Herbst-Dechantenkonferenz ist am 21. und 22. September 1988 in Puchberg.

69. Diözesankirchenrat — Wirtschaftsrat

Mit 1. Mai 1988 hat der Bischof folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Diözesankirchenrat bzw. Wirtschaftsrat ernannt:

1. Mitglieder:

Priester: Prälat Ludwig Kneidinger, Linz (Vorsitzender-Stellvertreter); Prälat Josef Wiener, Linz; Mag. Stefan Enzenhofer, Pfarrer, Eberschwang; Kons.-Rat Markus Achleitner, Pfarrer, Hartkirchen; Kons.-Rat Josef Hinterberger, Pfarrer, Taufkirchen/Trattnach.

Laien: Frau Dr. Dorothea Denk, Linz; Präsident Mag. Johann Kletzmayr, St. Marien; Dipl.-Volkswirt Helmut Ornezeder, Frankmarkt (Vorsitzender); Kurt Rohrhofer, Linz; Jo-

hann Tropper, Schwanenstadt; Karl Blaimschein, St. Marien; Direktor Dkfm. Helmut Gintenreiter, Linz; Josef Gruber, Marchtrenk; Frau Berta Kumpfmüller, Lembach; Mag. Friedrich Mayrhofer, Linz.

2. Ersatzmitglieder:

Priester: Kons.-Rat Erwin Ecker, Pfarrer, Steyregg; Kons.-Rat Johann Haslinger, Pfarrer, Kefermarkt; Mag. Johann Gmeiner, Pfarrer, Grieskirchen.

Laien: Frau Renate Pfändtner, Linz; Mag. Michael Schobesberger, Schwanenstadt; Hofrat Dr. Hans Thumfart, Wilhering; Sr. Helia Lindpointner, Peuerbach; Direktor Ernst Kopf, Linz; Präses Dir. Otto Kitzberger, Wels.

70. Priesterbesoldung

Haushaltszulagen ab 1. 7. 1988

Bei Monatsbruttobarlohn der Wirtschaftlerin	für steuerpf. Bezugsempfänger	für nichtsteuerpf.
S	S	S
ab 7.000.—	7.100.—	6.200.—
7.300.—	7.400.—	6.400.—
7.600.—	7.700.—	6.600.—
7.900.—	8.000.—	6.800.—
8.200.—	8.300.—	7.050.—
8.500.—	8.600.—	7.300.—
8.800.—	8.900.—	7.550.—
9.100.—	9.200.—	7.800.—
9.400.—	9.500.—	8.050.—
9.700.—	9.800.—	8.300.—
10.000.—	10.100.—	8.600.—
10.300.—	10.400.—	8.900.—
10.600.—	10.700.—	9.200.—
10.900.—	11.000.—	9.500.—
Kleine Haushaltszulage	3.000.—	2.700.—

Anrechnung der Schulremuneration

auf die Bezüge ab 1. 7. 1988

Volksschule	Hauptschule	Mittelschule
S	S	S
bis einschl. 60. Lebensjahr		
60 % 396.—	426.—	590.—
ab 61. Lebensjahr		
40 % 264.—	284.—	393.—
Pensionisten 30 Prozent 198.—	213.—	295.—

71. Kirchliche Datenschutzverordnung

Verordnung über die Handhabung des Datenschutzes in der katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen

I. Allgemeine Ordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung, welche in allen Diözesen Österreichs aufgrund des Beschlusses der österreichischen Bischofskonferenz vom 7. bis 9. 4. 1981 gleichlautend veröffentlicht ist, gilt

für die katholische Kirche in Österreich und alle ihre Einrichtungen, soweit diese aufgrund kirchenrechtlicher Bestimmungen eingerichtet sind und ihrem Bestande nach kirchenrechtlichen Vorschriften unterliegen.

(2) Die Verordnung gilt nicht für jene Rechtsträger, welche ihrer tatsächlichen Geschäftsführung nach wohl ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen, aber nach der staatlichen Rechtsordnung eingerichtet sind und nur innerhalb dieser, nicht aber auch nach der kirch-

als Assistent der Franziskanischen Gemeinschaft.

Die Beerdigung von P. Moritz erfolgte am 22. April 1988 in Breitenwang bei Reutte.

Hofrat Josef Schreiberhuber, Päpstlicher Ehrenprälat, em. Geistlicher Rektor des Schulamtes, Fachinspektor für kath. Religionsunterricht i. R., ist am 28. April 1988 in Linz verstorben.

Hofrat Schreiberhuber wurde am 26. Dezember 1912 in St. Florian bei Linz geboren, maturierte am Kollegium Petrinum (1932) und wurde am 1. Mai 1938 in Linz zum Priester geweiht. Schreiberhuber begann als Kooperator in Marchtrenk, kam dann nach Frankenburg und Waldzell; von 1940 bis 1945 war er zur Deutschen Wehrmacht eingerückt. Nach der Rückkehr aus der russischen Kriegsgefangenschaft wurde er Kooperator in Waizenkirchen. mit 1. August 1948 kam er als Religionslehrer an das BRG in Linz, 1959 wurde er Inspektor für Allgemeinbildende Mittelschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten (mit 31. August 1977 ging er in Pension). Nach dem plötzlichen Tod von Direktor Scherrer übernahm er im März 1977 die provisorische Leitung des Schulamtes, von 1982 bis 1987 war er Geistlicher Rektor des Schulamtes. Prälat Schreiberhuber hat bei den Kreuzschwestern in Linz gewohnt und durch viele Jahre die heilige Messe bei den Marienschwestern gefeiert. Geschätzt war er wegen seines Eifers, seiner Gewissenhaftigkeit und wegen seiner ausgeprägten Kollegialität.

Das Begräbnis von Hofrat Prälat Schreiberhuber erfolgte am 6. Mai 1988 in seiner Heimat St. Florian bei Linz.

Professor Msgr. Joseph Kronsteiner, Domkapellmeister i. R., ist am 15. Mai 1988 in Linz verstorben.

Professor Kronsteiner wurde am 15. Februar 1910 in Losenstein geboren und am 29. Juni 1933 in Linz zum Priester geweiht. Mit 1. Juli 1934 begann er den Seelsorgedienst als Kooperator in Pabneukirchen und wurde am 1. September 1934 Präfekt und Gesangslehrer am Kollegium Petrinum. 1938 kam er als Kooperator nach Schwanenstadt und 1940 als Kooperator nach Grieskirchen. Von Februar 1941 bis Herbst 1946 war er Domvikar in der Linzer Dompfarre. Anlässlich des Orgelwettbewerbes 1941 in St. Florian machte ihm Johann Nepomuk David ein Musikstudium an der staatlichen Hochschule für Musik in Leipzig

möglich.

Am 1. September 1943 wurde er prov. Domkapellmeister und mit 1. September 1946 def. Domkapellmeister. Zugleich war er von 1946 bis 1969 Dozent für Choralgesang und Kirchenmusik am Priesterseminar unserer Diözese. Von 1957 bis 1980 trug er als Kirchenrektor die Verantwortung für die Minoritenkirche in Linz.

Msgr. Kronsteiner, mit dem Professorentitel ausgezeichnet, war Träger des Brucknerpreises des Landes Oberösterreich und Inhaber verschiedener Auszeichnungen. Er schuf viele und bedeutende musikalische Werke, vom einfachen Lied angefangen bis zur Symphonie. Besonders bekannt sind unter seinen Messen die „Christkindlmesse“, die fünfchörige „Missa Aula Dei“, die große symphonische Messe „Epiphanie“ sowie das Oratorium „Maria“. Bahnbrechend waren seine Bemühungen in der aktiven Teilnahme des Volkes am Gesang bei Ordinarium und Proprium der Messe, das er für fast alle Sonn- und Feiertage vertonte. Seine besondere Liebe gehörte aber auch der lateinischen Liturgie, so hat er seinen Hörern eine große Liebe zum Gregorianischen Choral vermittelt. Als Domkapellmeister führte er seinen Domchor zu hohem Ansehen und künstlerischer Reife, die er bei rund 60 Aufführungen im Jahr, vor allem Sonntag für Sonntag beim Hochamt im Dom, aber auch bei Auftritten im Konzertsaal und bei Auslandsreisen immer wieder unter Beweis stellte.

Altdomkapellmeister Msgr. Kronsteiner wurde am Pfingstdienstag, 24. Mai 1988, in seiner Heimatpfarre Losenstein begraben.

Geistl. Rat Johann Breit, Pfarrer i. R., ist am 17. Mai 1988 in Maria Schmolln verstorben.

Pfarrer Breit wurde am 21. Dezember 1919 in Esternberg geboren und am 29. Juni 1949 in Linz zum Priester geweiht. Seine Kooperatorenposten waren Mauerkirchen, Eberschwang, Hörsching, Thomasroith-Ottwang und Mettmach, Pfarrprovisor war er in Haigermoos und Kirchberg bei Linz. Dann war er Pfarrer in Roßbach; von 1963 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1977 war er Pfarrer in Palting. In seinem Ruhestand war er in verschiedenen Altenheimen, z. B. Mattighofen, Gallspach und Maria Schmolln.

Das Begräbnis von Pfarrer Breit fand am 21. Mai 1988 in Esternberg statt.

Die Priester werden gebeten, ihrer verstorbenen Mitbrüder im Gebet und bei der heiligen Messe zu gedenken.

75. Aviso

„Ablaßkirchen“ im Marianischen Jahr

Zusätzlich zu den im LDbl. 1987, Art. 69, und LDbl. 1988, Art. 24 und 54, angegebenen „Ab-

laßkirchen“ für das Marianische Jahr wird über Ersuchen des zuständigen Seelsorgers auch die **Marienkirche in Niederzirkling**, in der

72. Exerzitienleitertagung 1988

Die österreichische Exerzitienleitertagung vom 3. bis 7. Oktober 1988 in Wien-Lainz steht unter dem Thema „Gebet und Liturgie in Exerzitien“.

Ignatius legt in der Anweisung 20 Wert auf die Möglichkeit, „täglich zur Messe und zur Vesper zu gehen“. Sonst ist im Exerzitienbuch fast ausschließlich vom persönlichen Gebet die Rede. Doch wird man persönliches Gebet nicht gegen liturgische Frömmigkeit ausspielen können; sie ergänzen einander.

Diese Spannung, aber auch Bezogenheit aufeinander ist im Laufe der Jahrhunderte gewachsen: aus den Einzelexerzitien sind die Gruppenexerzitien entstanden, zum Individuellen ist stärker das Gemeinschaftliche gekommen; die Ignatianischen Exerzitien haben eben auch ihre Geschichte, wie z. B. die Liturgie und die liturgischen Veranstaltungen. Für diese wird es besonders deutlich in der Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“ vom 4. Dezember 1963.

Der Stellenwert von (persönlichem) Gebet und

Liturgie in Exerzitien ist das Rahmenthema der Tagung heuer.

Weihbischof DDr. Helmut Krätzl wird das Thema mit Schwerpunkt „Persönliches Gebet“ behandeln. Zwei Vorträge.

P. Othmar Stary OSB will im Rahmen der Benediktinischen Spiritualität vorzüglich über „Liturgie in Exerzitien“ sprechen.

Nachmittags folgt ein Podiumsgespräch, bei dem besonders die geistigen Nachfahren des hl. Benedikt gefordert sind.

Schließlich werden wir dann am 3. Tag kleinere Statements haben und eine Art Ideenmarkt über Einbeziehung von liturgischen Veranstaltungen und gemeinsamen Andachtsübungen in die Exerzitien, wie Stundengebet und Messe, wie Anbetung, Kreuzweg, Rosenkranz usw. Auskunft im Referat Spiritualität des Pastoralamtes; Anmeldung an das Exerzitiensekretariat, A-1010 Wien, Stephansplatz 6/6/43, Tel. 0 22 2/51 552/371 Dw., wenden.

Anton Gamper SJ
für die Arbeitsgemeinschaft
der österreichischen Exerzitiensekretariate

73. Priesterexerzitien 1988, Ergänzung

Das Franziskushaus Altötting führt 1988 folgende Exerzitienkurse für Priester durch:

4. bis 8. Juli:

P. Seraphin Prein OFM, Mettingen:

„Du aber folge mir nach“ Joh 21,22

29. August bis 2. September:

Dr. Alfred Läßle:

„Kirche — Herausforderung für mein Leben und Beten“

3. bis 7. Oktober:

Generalabt Propst Wilhelm Neuwirth, St.

Florian:

„Das Wort des Herrn ist wahrhaftig, all sein Tun ist verlässlich“ Ps 33,4

14. bis 18. November:

P. Constantin Pohlmann OFM, Hildesheim:

„Stelle mein Haus wieder her. Franziskanische Impulse zur Erneuerung der Kirche“

Anmeldung an Franziskushaus Altötting, D-8262 Altötting, Neuöttinger Straße 53, Tel. 06/08 6 71/68 12 und 56 12.

74. Personen-Nachrichten

Auszeichnung

Dr. Johannes Riedl (L), Direktor der Pädagogischen Akademie der Diözese in Linz, wurde mit dem Titel „Hofrat“ ausgezeichnet.

Veränderungen

G. R. Edmund Kagerer wurde als Pfarradministrator von St. Johann am Wimberg mit 31. Mai 1988 entpflichtet.

Hermann Scheinecker OSA, Pfarrprovisor von Herzogsdorf, wurde mit 1. Juni 1988 zum Mitprovisor für die Pfarre St. Johann am Wimberg bestellt.

Dipl.-Theol. Norbert Gratzfeld OPraem, Stift Schlägl, wurde mit 30. Juni 1988 als Kooperator der Pfarre Linz-Herz Jesu enthoben; er kommt mit 1. Juli 1988 in das Stift Geras.

Todesfälle

P. Moritz (Franz) Geisler OFM ist am 19. April 1988 in Reutte/Tirol gestorben. P. Moritz wurde am 28. August 1913 in Tux, Tirol, geboren; 1933 trat er in den Franziskanerorden ein, wurde 1939 zur Deutschen Wehrmacht eingezogen, als Soldat dreimal verwundet. Nach der Heimkehr besuchte er ab 1947 die Musikakademie in Innsbruck, zugleich wirkte er als Präfekt und Musiklehrer im Leopoldinum in Hall, 1957 bis 1964 war er Präfekt im Konvikt Vogelsang in Steyr, von 1964 bis 1967 war er Chorleiter, Organist und Katechet in Schwaz, 1967 kam er wiederum als Präfekt nach Steyr. Am 4. Oktober 1968 wurde er zum Priester geweiht, seit 1970 wirkte er in Reutte als Kooperator und Katechet, als Alten- und Krankenseelsorger und

lichen Rechtsordnung, Rechtspersönlichkeit genießen.

§ 2 Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die Geheimhaltung von personenbezogenen Daten, soweit der Betroffene daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat, zu gewährleisten.

(2) Gegenstand sind alle personenbezogenen Daten, welche von kirchlichen Einrichtungen automationsunterstützt verarbeitet werden oder worden sind oder zu deren automationsunterstützter Verarbeitung eine kirchliche Einrichtung den Auftrag erteilt hat.

(3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf die Verarbeitung, das Ermitteln und das Übermitteln von personenbezogenen Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Verordnung vor.

(4) Die Verpflichtung zur Einhaltung des geistlichen Amtsgeheimnisses und dienstlicher Schweigepflichten bleiben unberührt.

§ 3 Kirchliche Datenschutzkommission

(1) Zur Wahrung aller Angelegenheiten des Datenschutzes und zur Beratung der betroffenen kirchlichen Einrichtungen sowie zur Vertretung gegenüber den zuständigen staatlichen Behörden ist die kirchliche Datenschutzkommission im Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz eingerichtet.

(2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei, unter ihnen der Vorsitzende, von der österreichischen Bischofskonferenz, das dritte von der österreichischen Superiorenkonferenz ernannt werden.

(3) Die kirchliche Datenschutzkommission wird namens der katholischen Kirche in Österreich tätig.

§ 4 Registrierung

(1) Die Registrierung nach den Bestimmungen (§ 23 Abs. 1) des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ist für die katholische Kirche in Österreich und ihre Einrichtungen erfolgt.

(2) Alle kirchlichen Einrichtungen, welche personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten, haben diese Verarbeitung der kirchlichen Datenschutzkommission zu melden. Die Aufnahme der Echtverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn seitens der kirchlichen Datenschutzkommission die DVR-Nummer samt Subnummer mitgeteilt wird.

(3) Die eigenständige Registrierung einer kirchlichen Einrichtung beim staatlichen Datenverarbeitungsregister ist unzulässig.

(4) Die kirchliche Datenschutzkommission hat ein Register über jene kirchlichen Einrichtungen zu führen, welche personenbezogene Da-

ten automationsunterstützt verarbeiten. Dieses Register hat die Bezeichnung der Einrichtung, die Anschrift und die erteilte Subnummer zu enthalten. Das Register wird beim Sekretariat der österr. Bischofskonferenz geführt.

(5) Anlässlich der Anführung von Registernummern im Sinne § 47 (4) DSG ist von kirchlichen Einrichtungen in Klammer auch die jeweilige Subnummer anzuführen.

§ 5 Auskunftserteilung, Richtigstellung und Lösung

(1) Anlässlich eines Verlangens nach Auskunft gem. § 25 (1) DSG ist die Auskunft nach Nachweis der Identität seitens der auskunftsverpflichteten kirchlichen Einrichtung namens der katholischen Kirche in Österreich zu erteilen, falls keine Zweifel über Art und Umfang der Auskunft bestehen.

(2) Bestehen über Art oder Umfang der Auskunft oder über die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft Zweifel, so ist das Verlangen nach Auskunft unter Bekanntgabe der über den Betroffenen gespeicherten Daten an die kirchliche Datenschutzkommission weiterzuleiten, welche dann die Auskunft zu erteilen hat.

(3) Der Kostenersatz unterliegt einer gesonderten Regelung.

(4) Ebenso sind Ansuchen auf Richtigstellung von Daten gem. § 26 (1) DSG und Anträge auf Lösung gem. § 27 (2) DSG im Zweifelsfalle der kirchlichen Datenschutzkommission zur Entscheidung weiterzuleiten.

§ 6 Datenübermittlung, Datenermittlung

(1) Die Weitergabe von Daten an andere als kirchliche Einrichtungen oder den Betroffenen (Übermittlung i. S. § 3 Z. 8 DSG) ist nur dann zulässig, wenn diese Übermittlung beim Datenverarbeitungsregister registriert ist, oder der Betroffene der Übermittlung schriftlich zugestimmt hat.

(2) Ist die Übermittlung von Daten nicht registriert, gehört die Übermittlung aber zum berechtigten Zweck der kirchlichen Einrichtung oder ist die Übermittlung zur Wahrung überwiegender Interessen eines Dritten notwendig, so ist bei der kirchlichen Datenschutzkommission um Nachregistrierung beim Datenverarbeitungsregister anzuschreiben.

(3) Das gleiche gilt für die Ermittlung von Daten, welche nicht registriert sind, und für Zwecke der Verarbeitung, welche nicht registriert sind.

(4) Über den Inhalt der Registrierung wird der kirchlichen Einrichtung, welche eine Echtverarbeitung aufnimmt, anlässlich der Zuteilung der Subnummer von seiten der kirchlichen Datenschutzkommission Mitteilung gemacht.

§ 7 Datenweitergabe im kirchlichen Bereich

- (1) Die Weitergabe von automationsunterstützt verarbeiteten Daten an eine andere kirchliche Einrichtung ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist, welche entweder der weitergebenden Einrichtung oder der empfangenden Einrichtung obliegt.
- (2) Unterliegen die weiterzugebenden Daten einem kirchlichen Dienst- oder Amtsgeheimnis, so ist die Weitergabe nur dann zulässig, wenn die empfangende kirchliche Einrichtung die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, für den sie die weiterleitende kirchliche Einrichtung ermittelt hat.
- (3) Das Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit und staatliche Berufsgeheimnisse sind jedenfalls zu wahren. Daten, welche diesen Geheimnissen unterliegen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen weitergegeben werden, soweit anzuwendende Rechtsvorschriften die Weitergabe nicht absolut untersagen.

II. Betriebsordnung

In Erfüllung des § 21 DSGVO (Datensicherung) sind folgende Sicherungsmaßnahmen bezüglich Daten, Datenträger und DV-Anlagen zu treffen:

§ 8 Allgemeines

(1) Verantwortlichkeit für den Datenschutz

Von der Leitung der kirchlichen Einrichtung ist eine Person zu bestimmen, welche die Aufgabe hat, die für den Datenschutz notwendigen Maßnahmen zur Anwendung zu bringen.

(2) Datenschutzverpflichtungen des Personals

Gemäß § 20 (2) DSGVO sind Personen, denen berufsmäßige Daten anvertraut sind oder zugänglich gemacht werden, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datengeheimnisses ausdrücklich vertraglich zu verpflichten. Der Vertrag ist dem Personalakt beizuschließen.

(3) Verwendung besonders geschützter Daten

„Daten, welche einer in § 7 Abs. 3 genannten Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nur von Personen verwendet werden, welche schriftlich und namentlich durch einen anordnungsbefugten Mitarbeiter dazu beauftragt sind.“

§ 9 Zutritt zu den Anlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, und zu den Datenträgern

- (1) Während der Betriebszeiten ist der Zutritt grundsätzlich nur Personen zu gestatten, wel-

che zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.

- (2) Außerhalb der Betriebszeiten sind die Räumlichkeiten, in welchen sich Anlagen und Datenträger befinden, in einer Weise abzuschließen, durch welche das Eindringen unbefugter Personen verhindert wird.

- (3) Über die Schlüsselhaber ist ein Verzeichnis zu führen.

- (4) Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen sind auch hinsichtlich aller Datenträger (Belege, Akten, Ausdrucke) zu treffen. Hierbei ist deren Verwahrung, die Handhabung von Ausdrucken und Belegen, insbesondere auch die Befugnis zur Anfertigung von Kopien und Durchschlägen lediglich Personen zu gestatten, welche auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

§ 10 Datenaufbewahrung

Alle Schriftstücke, welche automationsunterstützt verarbeitete Daten enthalten, sind unter Verschluss zu halten.

§ 11 Organisatorisch-technische Sicherheitsvorkehrungen

- (1) Die gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungspflichten sind zu beachten; innerhalb dieser Fristen müssen Ermittlungen und Übermittlungen auskunftsbereit sein.

- (2) Für die Aufbewahrung und Archivierung von Daten (Datenträgern) ist ein schriftlicher Plan zu erstellen, welcher die Aufbewahrungsorte bezeichnet.

- (3) Im Verlaufe der Verarbeitung anfallende Fehlausdrucke (Probedrucke, Kontrolldrucke) sind unverzüglich zu vernichten, wobei die Daten unlesbar zu machen sind.

- (4) Über die Löschung von Daten nach Ablauf ihrer Speicherdauer ist eine Regelung zu treffen.

- (5) Der Datenzugriff über Terminals ist durch Benutzer-Code abzusichern. Unberechtigte Zugriffsversuche sind zu protokollieren.

- (6) Zum Hardwaretest und zum Softwaretest sollen nach Möglichkeit keine Echtdaten verwendet werden.

§ 12 Sonderbestimmungen für Großanlagen

(1) Brandschutz, Alarmplan

Ein entsprechender Brandschutz muß installiert sein. Ebenso hat ein Alarmplan vorzuliegen; er ist den Dienstnehmern in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Zutrittskontrolle

Der Zutritt ist grundsätzlich nur den Beschäftigten während der Betriebszeiten gestattet. Je nach Größe der Anlage sind durch ein speziel-

les Verschlusssystem eigene Sicherheitszonen zu schaffen, um das Eindringen unbefugter Personen zu verhindern. Über die Zutrittsberechtigten der einzelnen Zonen ist ein Verzeichnis laufend zu führen, in dem auch die Schlüsselinhaber namentlich angeführt sind. Alle Zutritte außerhalb der Betriebszeiten sind vom Abteilungsleiter bzw. seinem Bevollmächtigten zu genehmigen und zu protokollieren.

(3) Datenträger

Lochkarten, Lochstreifen, Disketten, Magnetbänder und Wechselplatten sowie etwaige weitere Datenträger, auf denen Daten maschinell verarbeitbar gespeichert sind, müssen unter Verschluss gehalten werden. Die darauf bezugnehmenden Aufzeichnungen über deren Inhalt (Karteien) sind, getrennt davon, verschlossen aufzubewahren. Die Auslagerungen (Datensicherung) sind in einem feuersicheren Schrank aufzubewahren, dessen Standort nicht im Computerraum sein darf, nach Möglichkeit aber in einem anderen Gebäude sein soll.

(4) Rechner und Peripherie

- a) die Inbetriebnahme des Rechners und die Verarbeitung soll nur bei Anwesenheit von mindestens zwei berechtigten Personen erfolgen.
- b) alle Verarbeitungsvorgänge sind zu protokollieren.

(5) Programme, Dokumentation

- a) Die Aufbewahrung der einzelnen Programme über die Zeitdauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Daten zu Kontrollzwecken ist zu gewährleisten.
- b) Ebenso muß die Genehmigung von Programmen und Programmänderungen vor Aufnahme der Echtverarbeitung (Übernahmeauftrag) nachweisbar sein.

III. Fremdverarbeitung

§ 13 Vertragskontrolle

- (1) Der Auftraggeber hat bestehende Verträge mit dem Dienstleister auf Erfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überprüfen und die Verträge gegebenenfalls entsprechend abzuändern. Bei einem neuen Vertragsabschluß ist die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.
- (2) Im Vertrag zwischen Auftraggeber und Dienstleister ist sicherzustellen, daß die mit der Verarbeitung von Daten des Auftraggebers befaßten Dienstnehmer sowie jene, die zu diesen Daten Zutritt haben, durch den Verarbeiter im Sinne § 20 DSG auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

IV. Inkrafttreten

§ 14

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.
- (2) Zu ihrer Abänderung ist der Beschluß der Österr. Bischofskonferenz und die Veröffentlichung in allen Diözesen Österreichs erforderlich.

Anhang zur Verordnung über die Handhabung des Datenschutzes in der katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen.

Regelung der pauschalieren Kostenersätze für die Erteilung von Auskünften gemäß § 25, Abs. 3 DSG seitens der Katholischen Kirche in Österreich

1. Für die Erteilung einer Auskunft im Sinne § 25, Abs. 3 DSG, werden folgende pauschalierte Kostenersätze festgelegt:
 - a) Für jede Auskunft über den aktuellen Stand der Daten des Antragstellers S 100.— je Zweck der Verarbeitung, außer es handelt sich um das erste Auskunftersuchen des Antragstellers im laufenden Kalenderjahr. Dieses erste Auskunftersuchen über den aktuellen Datenbestand hat unentgeltlich zu erfolgen.
 - b) Für jede darüber hinausgehende Auskunft S 500.— je Zweck der Verarbeitung.
 - c) Erfordert die Auskunftserteilung einen besonders hohen technischen oder organisatorischen Aufwand, S 1000.— je Zweck der Verarbeitung.
2. Dem Antragsteller ist der für die Auskunftserteilung zu leistende Kostenersatz mitzuteilen.
3. Von der Bearbeitung eines Auskunftsantrages ist abzusehen, wenn der gemäß Punkt 2.) dieser Regelung mitgeteilte Kostenersatz nicht entrichtet wurde.
4. Die Frist von 4 Wochen gemäß § 25, Abs. 1 DSG, beginnt erst zu laufen, sobald die Entrichtung des mitgeteilten Kostenersatzes nachgewiesen wird.
5. Die Auskunft ist nur dann zu erteilen, wenn die Identität des Antragstellers zweifelsfrei nachgewiesen ist. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt
 - a) bei schriftlichen Anträgen durch Einzahlung des Kostenersatzes,
 - b) bei mündlichen Anträgen durch Ausweisleistung.
 Fernmündliche Anträge sind nicht zu bearbeiten, die Antragsteller sind auf die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Antragstellung zu verweisen.
6. Diese Regelung gilt für die Katholische Kirche in Österreich und all ihre Einrichtungen. Diese Regelung tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Pfarrkirche Ried in der Riedmark als solche „Ablaßkirche“ benannt.

**Caritas-Intention für Juni 1988:
Not- und Katastrophenhilfe im Inland**

Jeder Freitag soll uns Christen an den Tag erinnern, an dem Jesus aus Liebe zu den Menschen den Kreuzestod auf sich genommen hat. In seiner Nachfolge sollen auch wir Zeichen der Liebe setzen, sei es als persönlicher Dienst am anderen oder als Spende für die Arbeit der Caritas.

Gibt es Katastrophen im Inland? Erinnern wir uns des vergangenen Sommers, in dem von einer Stunde auf die andere blitzsaubere Urlaubsorte in Schlammwüsten verwandelt wurden. Häuser, erbaut mit noch nicht zurückgezählten Krediten, wurden vom Wasser durchströmt. „Sollen doch die Regierung, das Land, die Versicherungen für die Schäden aufkommen!“ wäre zwar eine verständliche Reaktion, aber bekanntlich ist der Behördenweg lang und mühsam. Wir machen es uns zu leicht, wenn wir die Hilferufe von betroffenen Gemeinden oder Pfarren namens der geschädigten Familien überhören und nicht schnell und unbürokratisch helfen.

Die Caritas bittet daher alle Christen, die ihrem Freitagsopfer zeigen wollen, daß sie für andere da sind, um ihre Hilfe.

**Straßenverzeichnis
von Linz und Umgebung**

In den nächsten Wochen erscheint ein neues

Straßenverzeichnis für die Pfarren der drei Linzer Stadtdekanate und eines Teiles des Dekanates Traun. Das Verzeichnis kann an kirchliche Einrichtungen und interessierte Personen zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Bestellungen sind zu richten an das Referat für kirchliche Statistik, Diözesanfinanzkammer, 4020 Linz, Hafnerstraße 18.

Orgel, Ölbrenner

Eine Orgel: 1 Manual, angehängtes Pedal, mechanisch, niederländisches hochqualitatives Produkt, 8 Register, Eichengehäuse, reiches barockes Schnitzwerk, ist an Interessenten zu verkaufen, Kirchengemeinden werden bevorzugt. Verhandlungsbasis öS 690.000. — incl. Steuern; Aufstellung und Stimmung durch den Erzeuger.

Wegen Umstellung auf Gasheizung werden auch zwei gut erhaltene Ölbrenner günstig abgegeben.

Interessenten mögen sich an das Pfarramt St. Leopold, Landgutstraße 31b, 4040 Linz, Tel. 0 73 2/23 43 92, wenden.

Kapellenbänke

14 Kapellenbänke mit Knieschemeln, je 1,90 cm lang, Vollholz, Eiche, dunkel gebeizt, werden abgegeben vom Exerzitenhaus Subiaco, 4550 Kremsmünster, Tel. 07 583/28 80. (Auskunft erteilt die Schwester Oberin.)

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Juni 1988

DDr. Peter Gradauer
Ordinariatskanzler

Mag. Josef Ahammer
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Inhaber: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz. Redaktion: DDr. Peter Gradauer. Alle 4010 Linz, Herrenstraße 19. Hersteller: LANDESVERLAG Druck, 4020 Linz, Hafnerstraße 1—3. Verlags- und Herstellungsort Linz.

Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.